

Aber in denselben Tagen, wo Romanus sein Verhältniß zum Rate und namentlich zu Christ eben nothdürftig wiederhergestellt hatte, kam ein neues Vergehen von ihm ans Licht. Am demselben 10. Januar, von dem das eben erwähnte Dekret datirt ist, erschienen bei dem Notar Rasch in Leipzig zwei Hamburger Juden, die zur Messe dawaren, Marcus Elias und Elkan Moses, überreichten ein mit fünf Siegeln, darunter dem großen Ratsiegel, verschlossenes „Couvert“, worin sich ein Ratschein befinden sollte, den ihnen Romanus im Februar 1704 zugestellt habe, doch „unter 10000 Thlr. beiderseits beliebter Strafe, solchen nicht eher als bis anfangs der Neujahrmesse 1705 zu eröffnen“, und baten, den Schein nun „in ein öffentlich Instrument bringen zu lassen.“ Das Couvert wurde vor Zeugen eröffnet, und es befand sich in der That darin ein Ratschein mit folgendem Wortlaut: „Auf Ihre Königl. Maj. in Polen und Churf. Durchl. zu Sachsen ausdrückliche allergnädigste special ordre wird hiermit von Uns, dem Rathe zu Leipzig, an Marcus Elias und Elkan Moses, beiderseits Juden von Hamburg, gegenwärtiger Rathschein über dreiundfunfzig Tausend, dreihundert dreiunddreißig Thlr. 16 gr., auf nechstkünftige Neujahrsmesse 1705 gefällig, dergestalt ausgestellt, daß auf bemelte Zeit sie solche Summe derer 53333 Thlr. 16 gr. baar und unzertrennet zu empfangen haben sollen; den Werth dafür haben Ihre Maj. an einem großen Brillanten und andern Jubelen, so in des Herrn Grafen Wolf Dietrich von Beuchlings Beschlies gefunden worden¹⁾, wohl empfangen, und verspricht wohlgedachter Rath gute Zahlung. Den 12. Febr. Ao. 1704. Der Rath zu Leipzig.“

Aber auch dieser Handlung gegenüber war der Rat machtlos. Wirklich hatte Romanus eine eigenhändig von dem Kurfürsten unterzeichnete Spezialordre in den Händen, die ihn ermächtigte, auf eigne Faust einen Schuldschein der Stadt in solcher Höhe auszustellen! Das merkwürdige Schriftstück, das von Romanus selbst geschrieben, vom Kurfürsten eigenhändig unterzeichnet²⁾ und von dessen Secretär Nehmiß gegengezeichnet ist, lautet:

Daß auf Unsere ausdrückliche speciale Ordre Unser Appellation-Rath und Bürgermeister in Leipzig auch lieber Getreuer Dr. Franciscus Conradus Romanus vor funfzig tausend Thaler Leipziger Rathscheine 1705 Neu Jahr ver-

gewisse Summa Geldes in Abschlag bezahlen lassen, aus königlichen Gnaden geeignet.“ Dieses Glodenspiel, von dem auch schon das Jahr zuvor die Rede gewesen war, ist nie an die Stadt abgeliefert worden. — Auch die Freude über den Einlaß dauerte nicht lange. 1710 drängte der Gouverneur von Meitschitz, der im September 1706 das Gouvernement wieder angetreten und dabei die Thor Schlüssel wieder ausgeliefert bekommen hatte, den Kurfürsten, den Einlaß ihm zu überlassen, weil ihn der Gouverneur von Dresden auch hätte. Der Rat mußte sich, um schlimmeres zu verhüten, bequemen, ihm wenigstens einen Theil davon abzutreten; er verpflichtete sich, ihm jährlich 400 Thaler davon zu überlassen und bezahlte ihm im April 1710 auf 10 Jahre 4000 Thaler voraus. Noch größere Ansprüche machte 1722 Meitschitzs Nachfolger Sedendorff; dem mußte der Rat aus dem Einlaß jährlich 2000 Thaler Gehalt und 200 Thaler Neujahrgeld zahlen.

1) Doch wohl bei seiner Verhaftung im April 1703.

2) Untersiegelt ist es nicht.